

► HOAI

Aufstockungsklage: 1. Experten-Bericht über EuGH-Verhandlung

| Wie an dieser Stelle schon berichtet, hat am 03.05. beim EuGH die mündliche Verhandlung in dem Verfahren mit dem Rs. C-261/20 stattgefunden. Inhalt: Kann man sich auch nach der Mindestsatz-Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 noch in den Mindestsatz der HOAI hineinklagen? Die Experten aus der Kanzlei Kapellmann & Partner waren anwesend und haben auf ihrer Website jetzt einen Bericht darüber veröffentlicht. |

Kapellmann
& Partner
waren vor Ort

Wichtig | Der Beitrag trägt den Titel „Sein oder Nichtsein – Die Geltung der Mindesthonorare gemäß § 7 HOAI 2013 (wieder) vor dem EuGH“. Zentraler Inhalt: Sowohl die Niederlande (als Beteiligte) als auch die Kommission vertraten die Ansicht, dass die in § 7 HOAI 2013 geregelten Mindestsätze für das streitige Rechtsverhältnis nicht zur Anwendung gelangen können. Das Ingenieurbüro demgegenüber ging davon aus, dass § 7 HOAI 2013 so lange gelten müsse, wie die rechtswidrige Regelung nicht aufgehoben worden sei. Die Experten von Kapellmann & Partner prognostizieren angesichts des Anhörungsverlaufs, dass mehr dafür spricht, dass der EuGH von einer Unanwendbarkeit des § 7 HOAI 2013 ausgeht. Mehr wird man aber den Schlussanträgen des Generalanwalts entnehmen können, die für den 15.07.2021 angekündigt sind. Das EuGH-Urteil kann dann noch vor Jahresende folgen.

📄 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Den Bericht finden Sie hier: www.iww.de/s4989

► Honorarsicherung

§ 650f BGB: Verjährung beginnt erst ab Verlangen der Sicherheit

| Die Verjährungsfrist des Anspruchs auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f Abs. 1 S. 1 BGB beginnt erst in dem Moment, in dem Sie die Sicherheit vom Auftraggeber verlangen. Das hat der BGH klargestellt. |

BGH mit klarstellender Entscheidung

Hintergrund | Nach § 650q Abs. 1 in Verbindung mit § 650f BGB kann der Unternehmer Sicherheit für den gesamten noch nicht gezahlten Werklohn verlangen – zzgl. zehn Prozent für Nebenforderungen. Die Vorschrift gilt auch für die planenden Berufe. Sie gilt nur nicht, wenn Sie für öffentliche Auftraggeber tätig sind. Der Anspruch kann vertraglich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Es genügt, dass Sie das Ihnen lt. Architekten- oder Ingenieurvertrag zustehende Honorar ausreichend schlüssig darlegen. Eine prüfbare Abrechnung nach HOAI ist nicht erforderlich. Die Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Sicherungsverlangen zu laufen und nicht mit Abschluss des Planungsvertrags. Das liegt daran, dass § 650f BGB einen sog. verhaltenen Anspruch darstellt, der zwar jederzeit, aber nur auf Verlangen des Berechtigten (also auf Ihr Verlangen hin) vom Auftraggeber zu erfüllen ist (BGH, Urteil vom 25.03.2021 Az. VII ZR 94/20, Abruf-Nr. 222084).

📄 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Bauhandwerkersicherungshypothek: Planer sind seit 2018 Bauunternehmern gleichgestellt“, PBP 3/2021, Seite 6 → Abruf-Nr. 47117575



ARCHIV

Ausgabe 3 | 2021
Seite 6–9